

80. 1. Erstreckt sich das dem Vermieter nach Art. 2102 Ziff. 1 des bürgerl. Gesetzbuches zustehende gesetzliche Pfandrecht unter bestimmten Voraussetzungen auch auf solche von dem Mieter eingebrachte Sachen, welche Eigentum eines Dritten sind?

2. Inwieweit hat diese Vorschrift in der preussischen Rheinprovinz heute noch Geltung, und inwieweit ist dieselbe durch §. 7 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung aufgehoben worden?

II. Civilsenat. Urtr. v. 6. März 1888 i. S. U. (Kl.) m. R. (Bekl.)
Rep. II. 334/87.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte K. ließ im Jahre 1885 bei den Brüdern E. und N. Sch., welche von ihm das in Köln gelegene Wilhelmstheater gemietet hatten, wegen einer ihm aus dem Mietvertrage zustehenden Forderung eine Reihe von Gegenständen pfänden. Kläger behauptet, er sei Eigentümer eines Teiles der gepfändeten Sachen und verlangte in der Klage Anerkennung seines Eigentumes, Aufhebung der Pfändung und Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe der dem Kläger gehörenden Gegenstände. Der Beklagte hat sich auf das ihm nach Art. 2102 Ziff. 1 des bürgerl. Gesetzbuches zustehende gesetzliche Pfandrecht berufen. Von dem Kläger wurde dagegen aus verschiedenen Gründen bestritten, daß ein solches Pfandrecht bestehe. Durch Urteil

des Landgerichtes Köln wurde die Klage zurückgewiesen. Auf Berufung des Klägers wurde das Urteil des Landgerichtes dahin abgeändert, daß der Beklagte bezüglich der von dem Kläger behaupteten Mittheilung seiner Eigentumsrechte einen ihm aufgegebenen richterlichen Eid zu leisten habe. Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Da das Eigentum des Klägers an den von dem Beklagten gepfändeten Gegenständen, deren Herausgabe in der Klage auf Grund des von dem Kläger bei dem Verkaufe gemachten Eigentumsvorbehaltes verlangt wird, nicht bestritten ist, würde die Klage begründet sein, wenn das von dem Beklagten auf Grund des Art. 2102 Ziff. 1 des bürgerl. Gesetzbuches in Anspruch genommene gesetzliche Pfandrecht sich nicht auf die von dem Mieter in die gemieteten Räumlichkeiten eingebrachten, dem Kläger gehörenden Gegenstände erstreckte, oder die erwähnte Vorschrift durch §. 7 des preuß. Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 6. März 1879 aufgehoben wäre. Es war deshalb in erster Linie zu prüfen, ob die Ausführungen des Berufungsgerichtes in dieser Beziehung als zutreffend erscheinen. Diese Frage mußte aber bejaht werden. Daß nach Art. 2102 Ziff. 1 des bürgerl. Gesetzbuches das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters auch diejenigen von dem Mieter eingebrachten Gegenstände, welche Eigentum eines Dritten sind, ergreift, sofern der Vermieter zur Zeit des Einbringens von diesem Verhältnisse keine Kenntnis hat, sondern annimmt, der Mieter sei Eigentümer dieser Gegenstände, ist nicht zweifelhaft und ergibt sich insbesondere aus dem Art. 2102 Ziff. 4 Abs. 3 des bürgerl. Gesetzbuches. Was aber den §. 7 des preuß. Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung anbelangt, so bestimmt derselbe nur, daß die Vorschriften des §. 41 der Konkursordnung und des §. 6 des Ausführungsgesetzes auch außerhalb des Konkursverfahrens auf das Verhältnis der durch diese Bestimmungen den Faustpfandgläubigern gleichgestellten Gläubiger zu anderen Gläubigern des Schuldners entsprechende Anwendung finden, regelt sonach nur das Verhältnis unter den verschiedenen Gläubigern, bezüglich dessen auch außerhalb des Konkursverfahrens die für dieses geltenden Bestimmungen maßgebend sein sollen. Die durch das bürgerliche Recht gewährten Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden dagegen, wie auch in den Motiven zu §. 7 des Ausführungsgesetzes ausdrücklich hervor-

gehoben wurde, gleichviel ob dieselben dem Schuldner oder Dritten gegenüber wirksam sind, durch die erwähnte Vorschrift des Ausführungsgesetzes nicht berührt. Insbesondere gilt dies, wie das Reichsgericht auch schon in einem Urteile vom 8. Dezember 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 99 flg., ausgesprochen hat, in Ansehung des Verfolgungsrechtes, das dem Verpächter und dem Vermieter nach den Bestimmungen des rheinischen Rechtes (Art. 2102 Ziff. 1 des bürgerl. Gesetzbuches) hinsichtlich der ohne seine Bewilligung anders wohin gebrachten Sachen zusteht. Soweit es sich um die Ausübung der dem Vermieter auf Grund seines Pfandrechtes zustehenden Rechte gegenüber dem Schuldner oder Dritten ein Eigentumsrecht an den eingebrachten Sachen geltend machenden Personen handelt, wird die Anwendung des Art. 2102 Ziff. 1 des bürgerl. Gesetzbuches durch §. 7 des preuß. Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung hiernach nicht ausgeschlossen. Eine solche Anwendung steht aber hier in Frage. Der Kläger macht nicht Rechte geltend, welche ihm als Gläubiger der Mieter zustehen, sondern hat lediglich auf Grund seines Eigentumsrechtes die Aufhebung der Pfändung und die Herausgabe der gepfändeten Sachen verlangt. In dieser Beziehung müssen aber die Bestimmungen des Art. 2102 des bürgerl. Gesetzbuches ebenso maßgebend sein, wie wenn er sich in den Besitz der dem Pfandrechte des Vermieters unterworfenen Gegenstände gesetzt hätte und der heutige Beklagte ihm gegenüber die in Art. 2102 Abs. 6 des bürgerl. Gesetzbuches vorgesehenen Befugnisse ausgeübt hätte.“ . . .